KUNDENINFORMATION

Sach- und Rechtslage zum Einbau von elektronischen Ultraschall-Funkwasserzählern

Vor dem Verwaltungsgericht Mainz wurde ein Musterverfahren zur Frage der Rechtmäßigkeit des Einbaus von Funkwasserzählern geführt. An diesem Verfahren war der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle als Beklagte beteiligt. Im Zuge einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wurde die Sach- und Rechtslage Ende Mai 2026 ausführlich erörtert. In diesem Verfahren konnte der Zweckverband unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung ausführlich und überzeugend darlegen, dass die subjektiven Rechte der Bürger/Anschlussnehmer nicht verletzt werden.

Dabei hat das Verwaltungsgericht abschließend festgehalten:

> **Der Einbau eines Funkwasserzählers steht im alleinigen Ermessen des Versorgers. Der Einbau verstößt insbesondere nicht gegen das Recht des Bürgers auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art.1 Abs. GG) oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Auch Verstöße gegen die DSGVO liegen nicht vor, die Rechtsgrundlage hierzu findet sich in bundesrechtlichen Vorschriften.**

Wir weisen nach Abschluss dieses Verfahrens daher auch darauf hin, dass ein Wahl- oder Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer/-innen bei der Bestimmung der Art der Messeinrichtung nicht besteht.